



Notbekanntmachung

der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2021, Nr. 22

07.06.2021

Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Vom 07. Juni 2021

Gemäß § 17 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), erlässt der Rektor folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Pädagogischen Hochschule Freiburg, für alle Gebäude und alle angemieteten Flächen. Die Hausordnung dient der Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebes sowie der Sicherheit an der Hochschule. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder, Angehörigen und Besucherinnen und Besucher der Hochschule verbindlich. Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Hochschule aufhalten, erkennen mit dem Betreten des Hochschulgeländes diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

- (1) Inhaberin oder Inhaber des Hausrechts ist die Rektorin oder der Rektor.
- (2) Das Hausrecht wird von der Rektorin oder dem Rektor, der Kanzlerin oder dem Kanzler in ständiger Vertretung der Rektorin oder des Rektors sowie den nachbenannten Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- (3) Hausrechtsbeauftragte sind neben dem Schließdienst folgende Hochschulmitglieder:
 1. im Fall der Abwesenheit der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers deren jeweilige ständige Vertreterinnen oder Vertreter,
 2. alle Lehrenden in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen,
 3. die Leitungen der zentralen Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
 4. die Leitung und die stellvertretende Leitung des Technischen Dienstes sowie weitere durch den Rektor hierzu ermächtigte Mitarbeitende des Technischen Dienstes
 5. die Dekaninnen oder Dekane für diejenigen Räume ihrer Fakultät, die ihnen jeweils zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind sowie

6. Sitzungsleiterinnen oder Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen der Hochschule und ihrer Gremien.
 7. weitere durch den Rektor ermächtigte Personen.
- (4) Die von der Rektorin oder dem Rektor und deren/dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Pädagogischen Hochschule werden durch das Rektorat der Hochschule festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht. Abweichende Regelungen in einzelnen Gebäuden, z. B. während der vorlesungsfreien Zeit, sind möglich und werden gesondert festgesetzt und durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht. Außerhalb dieser Zeit sind die Gebäude verschlossen zu halten.
- (2) Dienstliche Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten (mit Ausnahme von Lehrveranstaltungen) bedürfen der vorherigen Anmeldung beim Technischen Dienst. Nichtdienstliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers oder ihrer bzw. seiner Beauftragten.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Aufhalten auf dem Gelände und in den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule Freiburg nur Hochschulmitgliedern aus berechtigtem Grund gestattet. Allen weiteren Personen ist das Betreten der Gebäude und des Geländes außerhalb der Öffnungszeiten untersagt. Die Bestimmungen der Bibliotheksordnung vom 22. Juli 2015 bleiben unberührt.

§ 4 Unzulässige Handlungen

- (1) Betteln und Hausieren sind untersagt.
- (2) Das Anbringen von Plakaten und Aushängen ist untersagt,
 1. wenn es außerhalb der hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen erfolgt,
 2. dadurch parteipolitische oder kommerzielle Werbung sowie sittenwidrige, strafbare oder verfassungsfeindliche Inhalte kommuniziert werden.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören. Dies können Handlungen sein wie z. B.:
 1. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehruzufahrten,
 2. das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie das Führen oder Verwenden von Feuerwerkskörpern und gefährlichen Chemikalien,
 3. der Handel mit und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln,
 4. der übermäßige Alkoholgenuss,

5. das Rauchen in den Hochschulgebäuden und den Sportanlagen sowie außerhalb ausgewiesener Raucherzonen (soweit solche ausgewiesen sind),
 6. die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Zweirädern und anderen Fahrzeugen in Hochschulgebäuden,
 7. das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen,
 8. das Wegwerfen von Zigaretten, Kaugummis, Konfetti und sonstigen Abfällen (abgesehen vom Entsorgen in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter),
 9. Lärmbelästigung
 10. das häusliche Niederlassen,
 11. das Übernachten in Hochschulgebäuden oder auf Außenflächen
 12. das Durchsuchen von Abfallbehältern,
 13. das Blockieren von Lüftungsschächten,
 14. das Verteilen von hochschulfremden Druckerzeugnissen und Werbungen
 15. parteipolitische Betätigungen
- (4) Grundstücke oder Gebäude der Pädagogischen Hochschule Freiburg dürfen von PH-Fremden nicht als Durchgang genutzt werden.

§ 5 Genehmigungspflichtige Handlungen

- (1) Der vorherigen Genehmigung bedarf:
1. das Anbringen von Plakaten und Aushängen durch externe Personen (mit Ausnahmen von privaten Kleinanzeigen in den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen),
 2. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem und des Sammelns von Bestellungen,
 3. die Durchführung von Befragungen (außer im Rahmen offizieller Forschungsprojekte),
 4. Geldsammlungen für wohltätige Zwecke,
 5. Auftritte, Veranstaltungen, Demonstrationen,
 6. Foto, Ton- Film- und Fernsehaufnahmen insbesondere für gewerbliche Zwecke,
 7. die Nutzung des Geländes sowie aller Räumlichkeiten für andere als hochschuleigene Zwecke,
 8. Versammlungen, Vorträge, und Ausstellungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Rektorat, wenn ihr Inhalt nicht den Aufgaben der Hochschule entspricht.

- (2) Die Genehmigungen sind beim Technischen Dienst zu beantragen.

§ 6 Ahndung von Verstößen

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten haben die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens und die zur Sicherung eines ungestörten Lehrbetriebs erforderlichen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen. Verstöße gegen die Hausordnung werden geahndet. Behebung von Beschädigungen und Verunreinigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
1. Verstöße aus § 3 Abs. 3 Nr. 7 und Plakatieren außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen gelten als Sachbeschädigung. Die Entfernung erfolgt kostenpflichtig und wird dem Verursachenden in Rechnung gestellt.
 2. Bei unberechtigtem Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten in den Hochschulgebäuden oder auf dem Hochschulgelände haben die Hausrechtsbeauftragten, insbesondere die diensthabenden Mitarbeitenden des Technischen Dienstes, das Recht, personenbezogene Daten festzustellen und vorläufige Anordnungen zu treffen. Sie dürfen diese Personen des Gebäudes, bzw. des Geländes verweisen und ggfs. ein Hausverbot bis zum Ende des folgenden Tages auszusprechen. Der Vorfall ist schriftlich festzuhalten und über die Leitung des Technischen Dienstes dem Rektorat zu melden.
 3. Gleiches gilt für Personen, die während der Öffnungszeiten durch unzulässige Handlungen gegen die Sicherheit und Ordnung und damit gegen die Hausordnung verstoßen.
- (2) Das Recht, ein über einen Tag hinausgehendes Hausverbot auszusprechen und das Recht, einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruches zu stellen, bleibt der Rektorin oder dem Rektor, bzw. seiner Vertretung vorbehalten.

§ 7 Fahrräder

- (1) Das Mitführen von Fahrrädern in den Gebäuden ist verboten.
- (2) Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellflächen vorübergehend abgestellt werden. Sie sind so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderung, Gefährdung oder Sachbeschädigung ausgehen. Das Abstellen in den Gebäuden sowie in oder vor den Eingängen ist nicht gestattet. Unter allen Umständen sind Fluchtwege, Rettungswege und Feuerwehrezufahrten freizuhalten. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind einzuhalten.
- (3) Die Nutzung der Stellflächen ist ausschließlich den Hochschulangehörigen und den Gästen (für die Dauer ihres Besuches) der Pädagogischen Hochschule Freiburg vorbehalten.
- (4) Unzulässig abgestellte verkehrstüchtige Fahrräder oder Fahrräder, die starke Beschädigungen aufweisen, können kostenpflichtig entfernt und entsorgt werden. Unzulässig abgestellte verkehrstüchtige Fahrräder werden, wenn durch sie Gefahr für andere ausgeht, sofort entfernt. Im Übrigen werden Fahrräder im

Sinne von Satz 1 zunächst mit einer Banderole versehen. Der Eigentümer, bzw. die Eigentümerin hat 4 Wochen Zeit, um dieses Fahrrad zu entfernen. Wird das Fahrrad innerhalb dieses Zeitraums durch den Eigentümer, bzw. die Eigentümerin nicht entfernt, erfolgt die Verwahrung durch die Hochschule für weitere 4 Wochen. Die Fahrräder werden an diejenigen oder denjenigen herausgegeben, die oder der glaubhaft macht, Eigentümer/in oder rechtmäßige/r Besitzer/in zu sein. Nach Ablauf des oben angeführten Zeitraums können sichergestellte Fahrräder entsorgt werden. Beschädigungen an den Fahrrädern oder Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht wurden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadensersatzpflicht.

§ 8 Kraftfahrzeuge

- (1) Das Befahren des Hochschulgeländes mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Befahren ist im Ausnahmefall mit zuvor erteilter Berechtigung gestattet. Genehmigungen sind beim Technischen Dienst zu beantragen. Hierbei ist als Höchstgeschwindigkeit Schritttempo einzuhalten.
- (2) Auf den Verkehrsflächen des gesamten Hochschulgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrs- (StVO) und Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) sind einzuhalten. Die Hochschule kann Verstöße gegen die StVO oder StVZO zur Anzeige bringen. Die Pädagogische Hochschule Freiburg kann hierfür eine separate Verwaltungsgebühr nach der Gebührenordnung gegen den Halter, bzw. die Halterin erlassen.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. Das Abstellen von Mopeds, Rollern, Kraftfahrzeugen und Gegenständen in Rettungswegen, Ein- und Durchfahrten und auf Rasenflächen ist aus Gründen des Brandschutzes untersagt. Behindertenparkplätze dürfen nur mit Berechtigung genutzt werden. Bei Verstößen kann die Pädagogische Hochschule Freiburg eine Verwarnung aussprechen und eine Verwaltungsgebühr erheben.
- (5) Die Parkplätze können nur von Berechtigten der Pädagogischen Hochschule Freiburg genutzt werden. Unberechtigte Benutzer/innen können kostenpflichtig verwarnt werden. Die Höhe des Verwarnungsgelds regelt die Gebührenordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr; eine Versicherung ist nicht abgeschlossen.
- (6) Ordnungswidrig abgestellte oder geparkte Fahrzeuge können abgeschleppt werden. Die Halterin bzw. der Halter trägt die Kosten des Abschleppens. Ferner kann eine Verwaltungskostenpauschale gemäß der Gebührenordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg erhoben werden. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die nicht mehr verkehrstauglich sind oder seit längerer Zeit unbewegt auf dem Gelände der PH geparkt wurden. Auch hier erfolgt die kostenpflichtige Abschleppung für den Halter nach Fristablauf.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung der Pädagogischen Hochschule Freiburg und ihrer Beschäftigten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Haftungsbeschränkung wird mit dem Betreten des Hochschulgeländes verbindlich anerkannt.

§ 10 Sicherheit und Ordnung

- (1) Alle Nutzerinnen und Nutzer des Geländes sowie der Gebäude der Pädagogischen Hochschule haben sich so zu verhalten, dass andere nicht belästigt und der Hochschulbetrieb nicht gestört wird.
- (2) Die allgemeinen Vorschriften des Brand-, Unfall und Ordnungsrechts sind einzuhalten.
- (3) Mängel, das Fehlen von Schutzvorrichtungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind einen Unfall herbeizuführen, sind zu beseitigen und/oder dem Technischen Dienst zu melden.
- (4) Alle Mitglieder, Angehörige und Besucherinnen und Besucher der Hochschule sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (5) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Rektorin/den Rektor oder die Kanzlerin/den Kanzler.
- (6) Das Anbringen und Aushängen von Mitteilungen ist Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule nur an den hierfür vorgesehenen Stellen bzw. Stellwänden gestattet. Plakate und Anschläge dürfen nicht an Glastüren, Außen- und Innenwänden befestigt werden.
- (7) Für den Verschluss der Instituts- und Seminarräume sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Benutzerinnen/Benutzer verantwortlich.
- (8) Auf eine energieeffiziente und sachdienliche Nutzung der Räume ist zu achten, dies betrifft insbesondere das Ausschalten der Beleuchtung, das Schließen der Fenster, das Trennen elektrischer Geräte, wie z. B. Wasserkocher und Kaffeemaschinen vom Stromnetz und das Verschließen der Räume nach Beendigung der Lehrveranstaltungen bzw. nach Dienstende sowie ein sachgemäßes Lüftungsverhalten. Fenster sind bei heftigem Regen, Schneefall und Sturm geschlossen zu halten.
- (9) Die Pädagogische Hochschule Freiburg ist gesetzlich verpflichtet, ortsveränderliche elektrische Geräte regelmäßig auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. Elektrogeräte in Privatbesitz (z. B. Wasserkocher, Radios, Heizgeräte etc.) dürfen nur dauerhaft betrieben werden, wenn sie vom Technischen Dienst auf ihre

elektrische Sicherheit hin geprüft wurden. Die Vorgaben in den entsprechenden Kanzlerrundschreiben sind zu beachten. Die Hochschule ist verpflichtet für die Nutzung privater Elektrogeräte mit einem erhöhten Stromverbrauch (z. B. Kühlschränken, Klimageräten, etc.) eine Stromkostenpauschale von dem/der Nutzer/in zu erheben.

- (10) Schlüssel und Transponder werden zentral vergeben und dürfen nach Wegfall des Vergabegrundes nicht an andere Mitarbeitende weitergereicht werden, sondern müssen der Schlüsselausgabe zurückgegeben werden. Verluste sind unverzüglich zu melden.
- (11) Zum Schutz der Hochschulangehörigen sowie der Sachwerte der Pädagogischen Hochschule Freiburg werden besonders gefährdete Bereiche und Räume außerhalb der Rahmenarbeitszeiten¹ Kamera überwacht. Die videoüberwachten Bereiche auf dem Gelände sind gekennzeichnet. Die gesetzlichen Regelungen zur Datenspeicherung werden von der Hochschule beachtet.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Tiere sind in Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule nur gestattet, wenn es sich um anerkannte Hilfstiere (z. B. Blindenhunde) handelt oder die Notwendigkeit für den Lehr-/Forschungsbetrieb gegeben ist. Auf dem gesamten Gelände dürfen Tiere nicht freilaufen. Verunreinigungen durch Tiere sind umgehend zu beseitigen.
- (2) Sind im Rahmen von Forschung und Lehre einzelne der oben genannten Handlungen notwendig, müssen von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in entsprechende Sicherheits- und/oder Ordnungsmaßnahmen vorgesehen sowie die Genehmigung durch das Rektorat eingeholt werden.
- (3) Ergänzende Regelungen und Benutzungsordnungen für einzelne Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Institute sowie den Parkplatz der Pädagogischen Hochschule Freiburg sind zu beachten. Im Falle von widersprüchlichen Regelungen ist diese Hausordnung ausschlaggebend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 29. Januar 2019 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg Nr. 2 / 2019) außer Kraft.

Freiburg, den 07. Juni 2021

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor

¹ Gemäß § 6 Abs. 7 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 17. Februar 2017.